Stand: November 2024
Transparenzregister / Bundesanzeiger Verlag GmbH

Kurzanleitung: Einsichtnahme für Verpflichtete (Unternehmen)

Schritt 1: Nutzerkonto erstellen

Hinweise:

Wann bin ich Verpflichteter i.S.d. § 2 GwG?

Sie sind Verpflichteter, wenn Sie unter die in § 2 Abs. 1 GwG genannten Berufsgruppen mit besonderem Bezug zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fallen. **Hiervon zu unterscheiden ist die Verpflichtung der Rechtseinheiten zur Eintragung nach §§ 20, 21 GwG. Wenn Sie z.B. einen Auszug für Ihre Bank benötigen, sind Sie selbst nicht Verpflichteter.**

Sie stellen einen Antrag als Verpflichteter, wenn Sie Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz erfüllen, z.B. einen neuen Geschäftskunden überprüfen möchten.

Beispiele für Verpflichtete sind Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Banken.

Bitte beachten Sie, dass sich die untenstehenden Hinweise auf Nutzerkonten für Unternehmen beziehen. Sollten Sie sich als natürliche Person registrieren wollen, beachten Sie bitte unsere Hinweise in unserem HilfeCenter.

- Klicken Sie auf „Nutzerkonto erstellen“ und geben Sie Ihre E-Mail-Adresse sowie ein Passwort an. Über diese E-Mail-Adresse wird Ihnen sodann ein Link übermittelt, den Sie bitte bestätigen. Bitte beachten Sie, dass die angegebene E-Mail-Adresse für sämtliche Kommunikation genutzt wird.
- Anschließend loggen Sie sich in Ihrem Nutzerkonto ein und vervollständigen die Nutzerdaten.
- Wenn Sie Einsicht in das Transparenzregister nehmen wollen, wählen Sie die Option „Einsichtnahme in das Transparenzregister“.

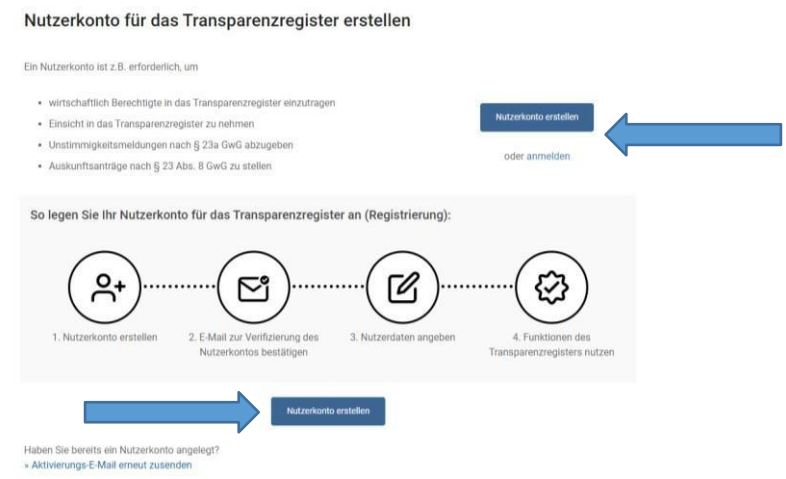

Kurzanleitung: Einsichtnahme für Verpflichtete (Unternehmen)

Schritt 2: Vervollständigen des Nutzerkontos und Angabe der Verpflichtetengruppe

- Nun geben Sie an, dass Sie das Nutzerkonto in der Eigenschaft „Verpflichteter“ führen möchten und wählen Ihre Verpflichtetengruppe aus. Bitte beachten Sie hierzu die untenstehenden Hinweise.
- Vervollständigen Sie Ihre Nutzerdaten wie Ihren Namen und Kontaktdaten.

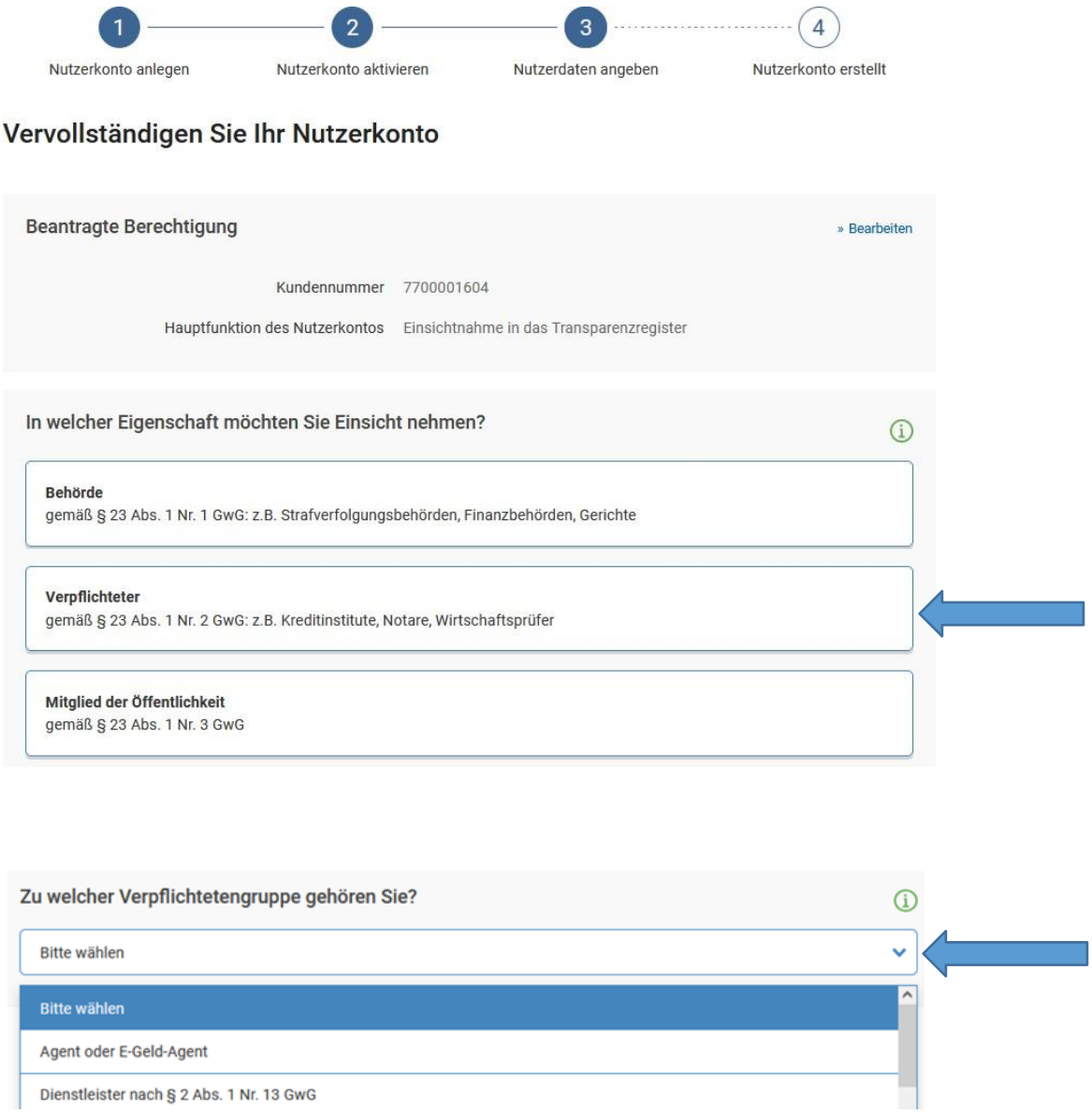

Kurzanleitung: Einsichtnahme für Verpflichtete (Unternehmen)

Hier finden Sie eine Übersicht der zur Einsichtnahme berechtigten Verpflichteten gem. § 2 Abs. 1 GwG mit erläuternden Hinweisen.

Norm GwG	Art der Gesellschaft	Hinweise
§ 2 Abs. 1 Nr. 1 - 3	Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Zahlungsinstitut oder E-Geld-Institut	Hierzu zählen z.B. die im KWG bzw. ZAG genannten Unternehmen und die im Inland gelegenen Zweigniederlassungen mit Sitz im Ausland.
§ 2 Abs. 1 Nr. 4	Agent oder E-Geld-Agent	Hierzu zählen z.B. die im ZAG genannten Unternehmen.
§ 2 Abs. 1 Nr. 5	Selbstständiger Gewerbetreibender, der E- Geld eines Kreditinstituts vertreibt oder rücktauscht	**HINWEIS**: Hierunter fallen lediglich nach ZAG genannten **Unternehmen, die z.B. E-Geld rücktauschen**. Gewerbetreibende z.B. Dienstleistungsunternehmen im herkömmlichen Sinne, fallen **nicht** hierunter.
§ 2 Abs. 1 Nr. 6	Finanzunternehmen	z.B. Beteiligungsgesellschaften und Finanzanlagenvermittler.
§ 2 Abs. 1 Nr. 7	Versicherungsunternehmen	Hierunter fallen nur solche Versicherungsunternehmen, die z.B. Lebensversicherungstätigkeiten anbieten.
§ 2 Abs. 1 Nr. 8	Versicherungsvermittler	Hierzu zählen die in § 59 VVG genannten Unternehmen, die die unter Nr. 7 fallenden Tätigkeiten vermitteln.
§ 2 Abs. 1 Nr. 9	Kapitalverwaltungsgesellschaft	Hierzu zählen die in § 17 Abs. 1 KAGB genannten Unternehmen.
§ 2 Abs. 1 Nr. 10	Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt oder Notar	Hierbei muss eines der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 a) bis e) GwG genannten Kataloggeschäfte zutreffen.
§ 2 Abs. 1 Nr. 11	Rechtsbeistand (kein Mitglied der Rechtsanwaltskammer)	Hierbei muss eines der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 a) bis d) GwG genannten Kataloggeschäfte zutreffen.
§ 2 Abs. 1 Nr. 12	Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter	Hierzu zählen die bei der entsprechenden Kammer zugelassenen Berufsträger.
§ 2 Abs. 1 Nr. 13	Dienstleister nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG	**HINWEIS**: Dienstleistungsunternehmen im herkömmlichen Sinne, fallen **nicht** hierunter. Bitte lesen Sie § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG sorgfältig.
§ 2 Abs. 1 Nr. 14	Immobilienmakler	Hierzu zählen die Immobilienmakler mit Erlaubnis nach § 34c GewO.
§ 2 Abs. 1 Nr. 15	Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen	Bitte lesen Sie die Ausnahmen hierzu in § 2 Abs. 1 Nr. 15 GwG.

Kurzanleitung: Einsichtnahme für Verpflichtete (Unternehmen)

§ 2 Abs. 1 Nr. 16	Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter	Bitte beachten Sie hierzu § 10 Abs. 6a GwG.

Kurzanleitung: Einsichtnahme für Verpflichtete (Unternehmen)

Schritt 3: Übermitteln des Identitätsnachweises und Berechtigungsnachweises bei Unternehmen

Bitte beachten Sie, dass sich die untenstehenden Hinweise auf Nutzerkonten für Unternehmen beziehen. Sollten Sie sich als natürliche Person registrieren wollen, beachten Sie bitte unsere Hinweise in unserem HilfeCenter.

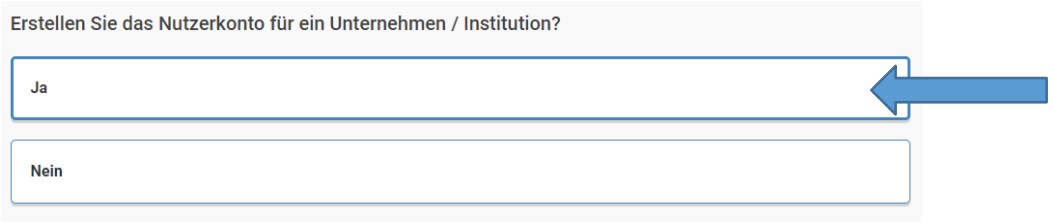

1. Identitätsnachweis

Bitte übermitteln Sie einen aktuellen Identitätsnachweis. Für die Registrierungsart „Unternehmen“ geeignet sind hierzu z.B.:

- ein Handelsregisterauszug,
- ein Genossenschaftsregisterauszug,
- ein Auszug aus einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis,
- eine Kopie der Gründungsdokumente
- oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente.

Kurzanleitung: Einsichtnahme für Verpflichtete (Unternehmen)

2. Berechtigungsnachweis

Bitte übermitteln Sie ein aktuelles, durch eine vertretungsberechtigte Person unterzeichnetes Schreiben, aus dem hervorgeht, dass Sie mit Ihrer E-Mail-Adresse berechtigt sind, ein Nutzerkonto zur Einsichtnahme für Ihr Unternehmen / Ihre Institution zu führen. Ein Muster finden Sie hier.

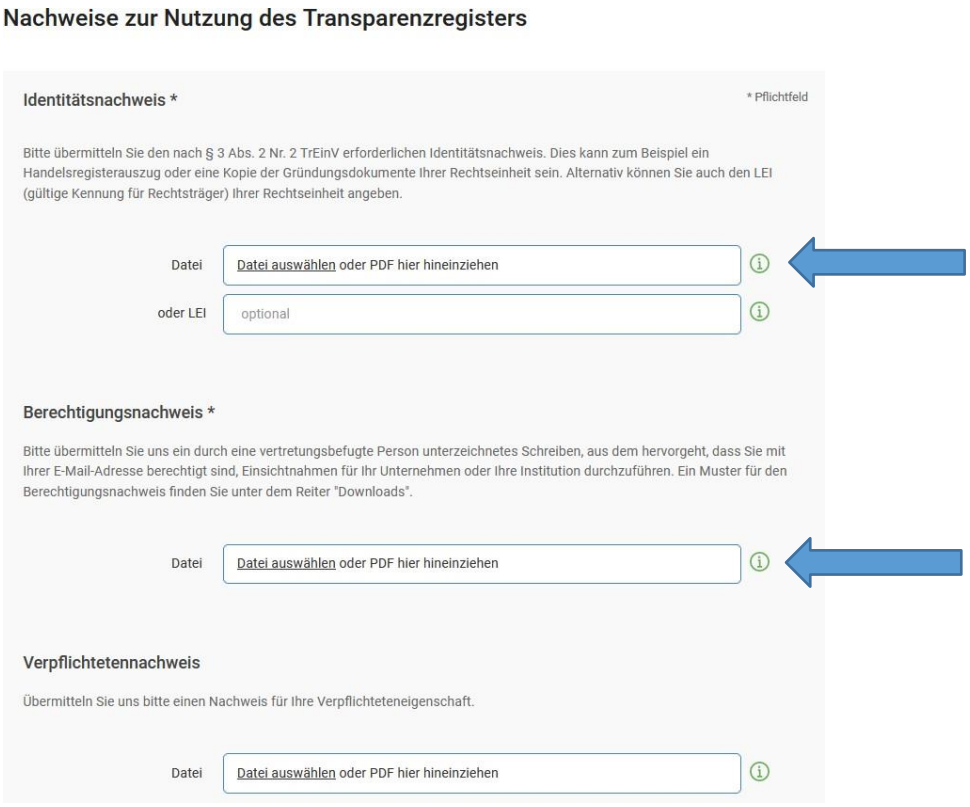

Kurzanleitung: Einsichtnahme für Verpflichtete (Unternehmen)

Schritt 4: Übermitteln des Verpflichtetennachweises

Bitte übermitteln Sie im nächsten Schritt einen Nachweis über Ihre Verpflichteteneigenschaft.

Als Nachweis geeignet sind z.B.:

Norm GwG	**Art der Gesellschaft**	**Geeigneter Nachweis der Verpflichteteneigenschaft z.B.**
§ 2 Abs. 1 Nr. 1 - 3	Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Zahlungsinstitut oder E-Geld-Institut	Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde BaFin
§ 2 Abs. 1 Nr. 4	Agent oder E-Geld-Agent	Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde BaFin
§ 2 Abs. 1 Nr. 5	Selbstständiger Gewerbetreibender, der E-Geld eines Kreditinstituts vertreibt oder rücktauscht	Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde
§ 2 Abs. 1 Nr. 6	Finanzunternehmen	Erlaubnis
§ 2 Abs. 1 Nr. 7	Versicherungsunternehmen	z.B. Lebensversicherer unter Bundesaufsicht entsprechende Erlaubnis der BaFin
§ 2 Abs. 1 Nr. 8	Versicherungsvermittler	Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde
§ 2 Abs. 1 Nr. 9	Kapitalverwaltungsgesellschaft	Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde BaFin
§ 2 Abs. 1 Nr. 10	Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt oder Notar	Rechtsanwaltskammerausweis, Bestallungsurkunde, Auszug aus dem Verzeichnis der zuständigen Kammer
§ 2 Abs. 1 Nr. 11	Rechtsbeistand (kein Mitglied der Rechtsanwaltskammer)	Entsprechender Nachweis
§ 2 Abs. 1 Nr. 12	Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter	Auszug aus dem Verzeichnis der zuständigen Kammer
§ 2 Abs. 1 Nr. 13	Dienstleister nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG	Entsprechender Nachweis, der die Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 GwG belegt, enthalten sein sollten z.B. Tätigkeitsbeschreibungen.
§ 2 Abs. 1 Nr. 14	Immobilienmakler	Entsprechende Erlaubnis nach § 34c GewO
§ 2 Abs. 1 Nr. 15	Veranstalter oder Vermittler von Glücksspielen	Entsprechende Erlaubnis nach § 33c Abs. 1 GewO
§ 2 Abs. 1 Nr. 16	Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter	Entsprechender Nachweis, der die Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG belegt; enthalten sein sollten z.B. Tätigkeitsbeschreibungen.

Kurzanleitung: Einsichtnahme für Verpflichtete (Unternehmen)

Schritt 5: Antragstellung

- Suchen Sie über „Suche“ die Rechtseinheit, in die Einsicht genommen werden soll.
- Wählen Sie den Zeitraum und begründen Sie Ihre Einsichtnahme.
- Klicken Sie „Vorgang abschließen“ und übermitteln Sie so den Antrag.
- Den Status Ihres Antrages können Sie unter „Anträge auf Einsichtnahme“ – „Anträge auf Einsichtnahme / Bescheide“ einsehen.

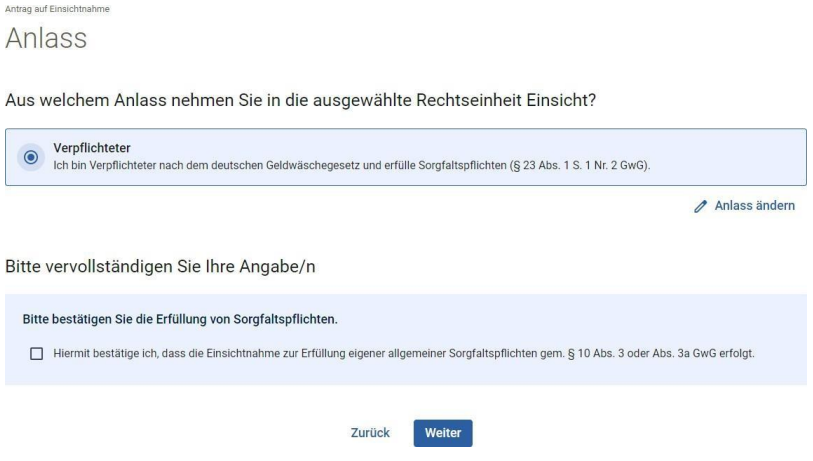
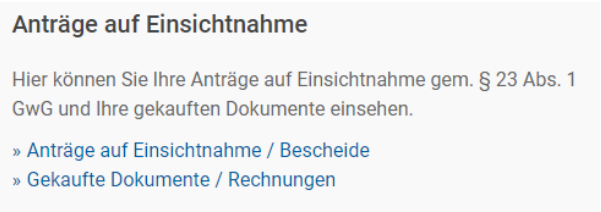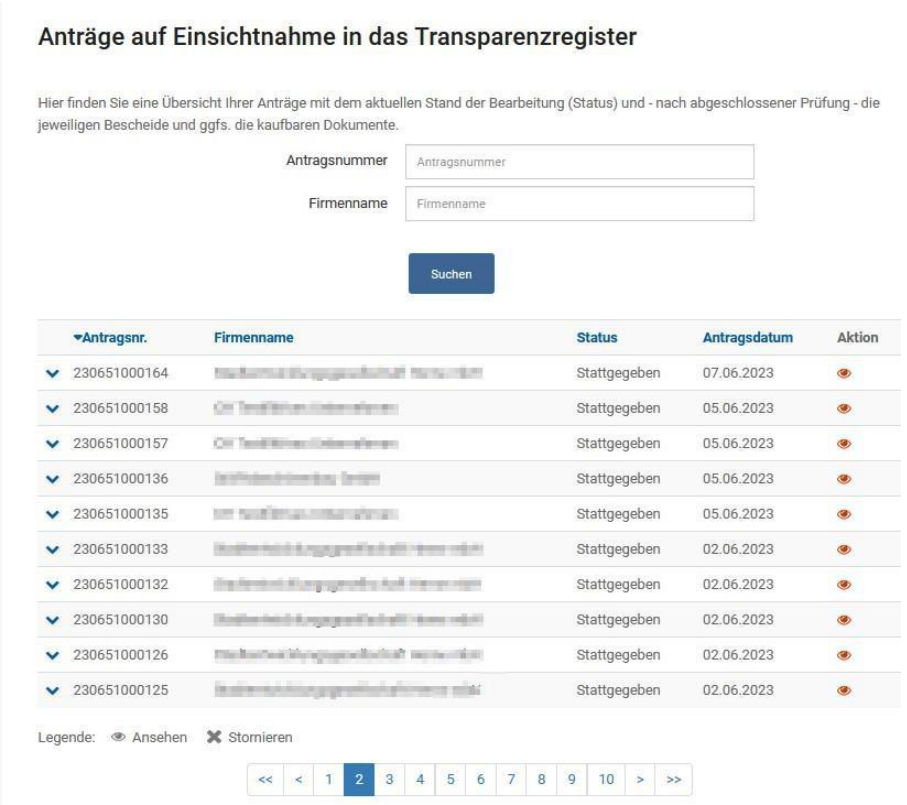
Kurzanleitung: Einsichtnahme für Verpflichtete (Unternehmen)